


"Auf dem Habichtsfang"

13.10.2001



AUF DEM HABICHTSFANG

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB UND ZEICHNERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB
ALGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

BAUGRENZE, BAUWEISE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

VERKEHRSLÄCHEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

GRÜNFLÄCHEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 UND ABS. 6 BAUGB

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20/25 BAUGB

PFLANZLISTEN
EINZELBAUMPFLANZUNGEN (GROSSKRÖNIGE BÄUME)
ROTBUCHE, GEMEINE EICHE, VOGELKIRSCH, BERGAHORN, WINTERLINDE, STEILEICHE
HECKENPFLANZUNGEN (FLÄCHENPFLANZUNG)
FELDHAHN, HARIBUCHE, HARTRIEDEL, HASEL, ENGR. WEISSDOORN, SCHELE, HUNDSROSSE, SCHWARZER HOLLÄNDER

HINWEIS
SOFERN STÜTZMAUERN NOTWENDIG SIND, SO SOLLTEN DIESE ALS UNVERFLUGTE TROCKENMAUERN AUS REGIONAL ÜBLICHEN NATURSTEINEN ERSTELLT WERDEN.

SONSTIGE PLANZEICHEN
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 ABS. 7 BAUGB
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 1 ABS. 4 BAUGB
STIELEICHE
AH, FELDAHORN U. WINTERLINDE

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 8 87 160
DACHFORM
ENERGIEES DACH MIT 22° NEIGUNG; RENEE; POLTERRAZ UNZULASS.
MAX. NIEDERER FLACHDACHNEIGUNG: HAUPTGEBÄUDE: 30%
NEBENGEBAUDE: 30%, GARAGEN: 100%
BEI BEGRÜNTEN DÄCHERN KÖNNEN AUSNAHMEN ZUGEL. WERDEN.
GRÜNSTÄLT
IN GRÜNSTÄLTEN MIT ENER. GFZ-AUSWEISUNG VON 0,5 UND MIN. 10%
DIE NICHT ÜBERBAUTEN GRÜNSTÄLTSTÜCKE SIND GRÜNTREIBER
ANZULEGEN UND ZU ERHALTEN. DIE GEM. GRZ UND GFZ ZULASSG.
ERWEITERUNGEN BLEIBEN DAVON UNBERÜHRT.
AUF JEDEM GRÜNSTÜCK IST JE 250qm GRÜNSTÜCKSFÄCHE DN
EINGEMESSEN. LAUB- UND NADELBÄUM MIT EINER MINDESTSTAMM-
UMFANG VON 10cm ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN. NEBENGE-
BAUDE SIND VERT. ZU BEGRÜNKUNGSREIFEN UNZULASSG.
ERHAUHR
DIE ERHAUHR SOLLTE INSCHLIEßLICH DER PFLANZFLÄCHEN WIEDER-
KONTROLLIERT WERDEN. DER GEM. § 8 87 160 ERHÖH. MINDESTABSTAND
IST EINZUHALTEN.
ENFREIZUNG
ABGRENZUNG ZUR STR. BIS MAX. 1m SONST 1,5m HÖHE.
BURGLAUFNEZE ZAUNSOCKEL SIND IM BEREICH DES ORTS-
FANES UNZULASSG.

ERLÄUTERUNGEN
MAX. TRAUFL- UND FIRSHÖHE, AUSGANG VON DER TALSOLE DES
GELÄNDES

ERLÄUTERUNGSSCHABLONE

VERLAUFSPROTOKOLL
AUFSTELLUNGSDATUM: 20.05.1995
BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES
GEM. § 2 ABS. 2 BAUGB
BÜRGERTEILUNG DURCH ÖFFENTLICHE DARLEGENG UND
ANFRAGE IN EINER BÜRGERVERSAMMLUNG ÜBER UND DURCH
OFFENLEGUNG
GEM. § 3 BAUGB
IN DER ZEIT VOM 01.06.1995 BIS 01.06.1995
BESCHLUSS ÜBER DIE VORBRACHTEN ANFRAGEN UND
BEZUGEN NACH BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER
BESLASSG.
GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB: DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM
20.05.1995
GEM. § 2 ABS. 2 BAUGB
BEKANNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG
OFFENLEGUNG
IN DER ZEIT VOM 01.06.1995 BIS 01.06.1995
BESCHLUSS ÜBER DIE WÄHREND DER OFFENLEGUNG
VORBRACHTEN ANFRAGEN UND BEZUGEN
GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB: DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
AM 20.05.1995
GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB: DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM
20.05.1995
BEKANNTMACHUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES BEHALTUNGSPLANES
GEM. § 12 BAUGB



Gemark. Runkel-Schadeck
Maßstab 1:500 (Vergrößerung aus 1:1000 u. 1:2000)
Katasteramt Weilburg, Febr. 1990

HINWEIS
BEI BAUMPFLANZUNGEN IN BESUCH DER VORHANDENEN BZW. GEPLANTEN VERSORGNIS-
ANLAGEN DER HAARFÄHRE MUß DER ABSTAND ZWISCHEN BAUM- UND GASBRÜ-
CKE BZW. KABEL 2,50m BETRAGEN. BEI GERINGEREN ABSTÄNDEN SIND DIE BÄUME ZUM
SCHUTZ DER VERSORGNISANLAGEN NACHSCHÜTZLICH ENKOPFANZULEGEN, WOBEI DIE
UNTERKANTE DER SCHÜTZLICHE BEI AUF DIE VERLEGENDE DER VERSORGNISLEITUNGEN
REICHEN MUß. BEI DIESER SCHÜTZMASSNAHME KANN DER ABSTAND ZWISCHEN SCHÜTZ-
RIHR UND GASLEITUNG BZW. KABEL AUF 50cm VERKÜRZT WERDEN. IN JEDEM FALL SIND
PFLANZMASSNAHMEN IN BESUCH DER VERSORGNISANLAGEN IN VORLAGE MIT DER NUTZ-
ABSTIMMUNG.

ES WIRD HERMIT BESCHNITTEN, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN
DER FLURSTÜCKE MIT DEM AMTLEICHEN LIEGENSCHAFTSKATASTER NACH
DEM STAND VOM 01.06.1995 ÜBEREINSTIMMEN.

Der Landrat
des Landes Limburg-Walburg
Katasteramt Weilburg

Das Antragsverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB
wurde durchgeführt.
Die Vorlegung von Rechtsvorschriften wird
nicht geltend gemacht.
Veröffentlichung vom 22.05.95
Az.: 54-61/0404/95
Regierungspräsidium Gießen

VERLAUFSPROTOKOLL
AUFSTELLUNGSDATUM: 20.05.1995
BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES
GEM. § 2 ABS. 2 BAUGB
BÜRGERTEILUNG DURCH ÖFFENTLICHE DARLEGENG UND
ANFRAGE IN EINER BÜRGERVERSAMMLUNG ÜBER UND DURCH
OFFENLEGUNG
GEM. § 3 BAUGB
IN DER ZEIT VOM 01.06.1995 BIS 01.06.1995
BESCHLUSS ÜBER DIE VORBRACHTEN ANFRAGEN UND
BEZUGEN NACH BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER
BESLASSG.
GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB: DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM
20.05.1995
GEM. § 2 ABS. 2 BAUGB
BEKANNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG
OFFENLEGUNG
IN DER ZEIT VOM 01.06.1995 BIS 01.06.1995
BESCHLUSS ÜBER DIE WÄHREND DER OFFENLEGUNG
VORBRACHTEN ANFRAGEN UND BEZUGEN
GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB: DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
AM 20.05.1995
GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB: DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM
20.05.1995
BEKANNTMACHUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES BEHALTUNGSPLANES
GEM. § 12 BAUGB

artec ARCHITECTEN / INGENIEURE
65549 LIMBURG AN DER LAHN
BEBAUUNGSPLAN:
STADT RUNKEL
MASSTAB: 1 : 500
RUNKEL, DEN 26.05.1995

WESTERWALDSTRASSE 26
TEL. 06.431/93330
AUF DEM HABICHTSFANG
BÜRGERMEISTER